



Bundesbeschluss

über den Gesamtkredit für Abgeltungen und Finanzhilfen zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Jahre 2021–2024

vom 5 Juni 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 58g des Bundesgesetzes vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung (KVG), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2015³, beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Abgeltungen und Finanzhilfen nach den Artikeln 58d und 58e KVG wird für die Jahre 2021–2024 ein Gesamtkredit von insgesamt 45,2 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Rahmenkredit zur Abgeltung der Leistungen im Zusammenhang mit nationalen Programmen nach Artikel 58d Absatz 1 KVG im Umfang von 27,7 Millionen Franken;
- b. Rahmenkredit zur Abgeltung der Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von neuen und der Weiterentwicklung von bestehenden Qualitätsindikatoren nach Artikel 58d Absatz 1 KVG im Umfang von 5 Millionen Franken;
- c. Rahmenkredit zur Abgeltung der Leistungen im Zusammenhang mit systematischen Studien und Überprüfungen nach Artikel 58d Absatz 1 KVG im Umfang von 7,5 Millionen Franken;
- d. Rahmenkredit für Finanzhilfen zur Unterstützung von regionalen oder nationalen Projekten zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 58e Absatz 1 KVG im Umfang von 5 Millionen Franken.

¹ SR 101

² SR 832.10

³ BBl 2016 257

Gesamtkredit für Abgeltungen und Finanzhilfen zur Stärkung von
Qualität und Wirtschaftlichkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
für die Jahre 2021–2024. BB

³ Das Bundesamt für Gesundheit kann in der Periode 2021–2024 zwischen den vier
Rahmenkrediten Verschiebungen in der Höhe von maximal vier Millionen Franken
vornehmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 5. März 2019

Der Präsident: Jean-René Fournier
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 5. Juni 2019

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Verordnung
